

**Bitte beachten:
Diese Satzung ist gültig bis 31.08.2024**



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Mittelbiberach am 15.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Benutzung der gemeindlichen
Kindertageseinrichtungen und der außerunterrichtlichen Betreuung von
Grundschulkindern in der Gemeinde Mittelbiberach**

vom 15.05.2023

(Gebührensatzung Kindergarten/Hort/Verlässliche Grundschule)

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Öffentliche Einrichtung	3
§ 2	Begriffsbestimmungen	3
§ 3	Aufnahmekriterien	4
§ 4	Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung.....	4
§ 5	Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen	5
§ 6	Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses	5
§ 7	Benutzungsgebühren	6
§ 8	Gebührenhöhe	7
§ 9	Gebührensschuldner.....	10
§ 10	Entstehung/ Fälligkeit.....	11
§ 11	Aufwand für Verpflegung	11
§ 12	Aufsicht.....	11
§ 13	Versicherungen	12
§ 14	Regelung in Krankheitsfällen	12
§ 15	Elternbeirat.....	13
§ 16	Datenschutz.....	13
§ 17	Öffentlich-rechtlicher Vertrag	13
§ 18	Inkrafttreten	14

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Mittelbiberach betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG), sowie in der Grundschule Hort (Nachmittagsbetreuung der Grundschul Kinder) und Verlässliche Grundschule als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Betreuungsformen für Kinder und Schulkinder:

1. Regelbetreuung: Umfasst eine Betreuungszeit von insgesamt ca. 32,50 Stunden pro Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt.
2. Verlängerte Öffnungszeit: Umfasst eine zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt ca. 30 Stunden pro Woche für Kinder im Alter von 1 Jahr bis Schuleintritt. Optional kann ein warmes Mittagessen gebucht werden.
3. Verlängerte Öffnungszeit plus: Umfasst eine zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt ca. 35 Stunden pro Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt. Verbunden mit der verpflichtenden Teilnahme am warmen Mittagessen.
4. a) Ganztagesbetreuung: Umfasst eine zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt ca. 50 Stunden pro Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt. Verbunden mit der verpflichtenden Teilnahme am warmen Mittagessen.
b) Punktuelle Ganztagesbetreuung: Umfasst eine ganztägige durchgehende Betreuung von 10 Stunden. Kann als Ergänzung zur gebuchten Betreuungsform an bis zu drei Tagen pro Woche gebucht werden. Ebenfalls verbunden mit der verpflichtenden Teilnahme am warmen Mittagessen.
5. Hortbetreuung: Umfasst eine zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 21 Stunden pro Woche für Kinder ab Schuleintritt bis zum Ende der Grundschule.
6. Verlässliche Grundschule: Umfasst eine Betreuungszeit von ca. 8 Stunden pro Woche für Kinder ab Schuleintritt bis zum Ende der Grundschule. Kann entweder morgens bis Schulbeginn oder nach der Schule bis 13:00 Uhr belegt werden. Eine Kombination ist ebenso möglich.
7. Verlässliche Grundschule plus: Umfasst eine Betreuungszeit von ca. 13 Stunden pro Woche für Kinder ab Schuleintritt bis zum Ende der Grundschule. Nach Schulschluss wird das Kind bis 14:00 Uhr betreut. Verbunden mit der verpflichtenden Teilnahme am warmen Mittagessen.
8. Ausnahmefall: In den Kindertageseinrichtungen und im Hort besteht die Möglichkeit im Ausnahmefall ein Kind ganztägig betreuen zu lassen. Ein Ausnahmefall entsteht, wenn aufgrund von Krankheit oder wichtigen familiären Terminen (zum Beispiel Beerdigung) und dem Fehlen einer Betreuungsalternative ein Kind kurzfristig und nicht regelmäßig betreut werden muss.

§ 3 Aufnahmekriterien

1. In den gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen werden nur Kinder aufgenommen, deren Hauptwohnsitz die Gemeinde Mittelbiberach ist. Von dieser Regelung kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern nur abgewichen werden, wenn dennoch sichergestellt ist, dass alle in Mittelbiberach mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kinder einen Betreuungsplatz erhalten.
2. In den Kinderbetreuungseinrichtungen werden Kinder ab 1 bis 12 Jahren in unterschiedlichen Betreuungsformen/Betreuungsbausteinen betreut.
3. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
4. Kinder mit und ohne Behinderung werden in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass den Bedürfnissen der Kinder mit und ohne Behinderung Rechnung getragen wird.
5. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter.
6. Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens und der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung. Die Formblätter sind im Rathaus Mittelbiberach erhältlich.
7. Die Platzvergabe in den einzelnen Einrichtungen erfolgt nach Möglichkeit entsprechend dem Wunsch der Eltern. Sollten in einer Einrichtung weniger Plätze zur Verfügung stehen, als Anmeldungen für diese vorliegen, erfolgt die Platzzuteilung anhand eines Bewertungsblattes, dessen Kriterien der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen hat. Anhand des Wohnsitzes, der Familiensituation, Platz auf der Warteliste, dem Alter und ob es Geschwisterkinder gibt, werden Punkte ermittelt. Die abgefragten Kriterien müssen belegt werden. Insbesondere wird für das Kriterium Berufstätigkeit ein Nachweis der Tätigkeit verlangt (Arbeitgeberbescheinigung).
Bei einer Kindeswohlgefährdung wird das Kind vorrangig aufgenommen.

Es gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Einrichtung in der Gemeinde Mittelbiberach.

8. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern dem Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4 Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung

1. Die Anmeldung in einer Kinderbetreuungseinrichtung in Mittelbiberach erfolgt entweder über das elektronische Anmeldesystem der Gemeinde oder schriftlich und soll durch die sorgeberechtigten Personen erfolgen. Bei der Anmeldung muss die gewünschte Kindertageseinrichtung angegeben werden. Zusätzlich sollen zwei Ausweicheinrichtungen angegeben werden (gilt nur für Bereich Kita).

2. Die Antragsfrist endet
 - Für die Kindertageseinrichtungen zum letzten Freitag im Januar für das darauf folgende Kindergartenjahr im September.
 - Für die Betreuung der Grundschulkinder außerhalb der Unterrichtszeit zum 15. März für das darauffolgende Schuljahr im September. > § 4 zuordnen.

Später eingehende Anmeldungen werden im Rahmen der verfügbaren Plätze berücksichtigt.
3. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 24 SGB VIII und den Aufnahmekriterien. Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung.

§ 5 Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
2. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
3. Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten (§ 4 Abs. 7) geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
4. Der Besuch der Einrichtung ist nur während der Öffnungszeit der Einrichtung möglich. Die Kinder dürfen nicht vor Öffnung der Einrichtung gebracht und müssen spätestens mit Ende der Öffnungszeit abgeholt werden. Eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung durch das Personal ist nicht möglich.
5. Das Kindergartenjahr und das Schuljahr beginnen am 01. September und enden am 31. August des darauf folgenden Jahres.
6. Die Ferien in den Kindertageseinrichtungen werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates der jeweiligen Einrichtung nach Beginn des Kindergartenjahres für das laufende Kindergartenjahr festgelegt.
7. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Kindertageseinrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

§ 6 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten auf der Basis des jeweils aktuellen

Aufnahmebogens.

2. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet. Kinder die in die weiterführende Schule wechseln, werden zum Ende des Schuljahres von Amts wegen abgemeldet.
3. Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Einrichtung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
4. Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zur Monatsmitte oder zum Monatsende kündigen. Kündigungsgründe können unter anderem sein:
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Personensorgeberechtigten die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten, trotz schriftlicher Abmahnung, wiederholt nicht beachten,
 - wenn nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs bestehen,
 - die Einschätzung der Leitung und der Trägerin, dass das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
 - die Tatsache, dass das Vertrauensverhältnis zwischen dem Personal der Kindertageseinrichtungen und den Personensorgeberechtigten in einem Maße gestört ist, in dem eine Beeinträchtigung der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft nicht mehr ausgeschlossen werden kann,
 - wenn die Personensorgeberechtigten die Benutzungsgebühr für zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung, nicht bezahlt haben.
5. Das Recht zur Kündigung/Entlassung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt. Gründe für eine fristlose Kündigung können unter anderem sein:
 - Bei wiederholtem groben Verstoß gegen die Ordnung der Betreuungseinrichtungen
 - Bei Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes, die den Rahmen und die Möglichkeiten des päd. Auftrages der Kindertagesstätten übersteigen und/oder eine erhebliche Belästigung und/oder eine Gefährdung anderer Kinder verursachen.
6. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 7 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen und der Betreuung von Grundschulkindern außerhalb der Unterrichtszeiten werden Benutzungsgebühren gemäß § 8 erhoben.
2. Gebührenmaßstab ist
 - der Umfang der Betreuungszeit
 - das Alter des Kindes (nur in den Kindertageseinrichtungen).
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners (nur in den Kindertageseinrichtungen).

Für das erste Kind werden 100 %, für das zweite Kind 77 %, für das dritte Kind 51 %, für das vierte und weitere Kinder 17 % erhoben.

3. Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats in der Einrichtung aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 8 auf 50 Prozent für diesen ersten Monat.
4. Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu bezahlen.

§ 8 Gebührenehöhe

1. Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührensschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührensschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend für die Anrechnung der Kinder ist die Begründung des Hauptwohnsitzes am hiesigen Wohnort des Personensorgeberechtigten. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Satz 2, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung erfolgte anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

2. Höhe der Gebühren im Einzelnen:

2.1. Tee- und Spielgeld:

je angefangenen Monat:

je Kind im Kindergarten, Hort, VGS+

3,00 €

2.2. Kindertageseinrichtungen

2.2.1. Betreuung von über 3-jährigen Kindern

je angefangenen Monat:

	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind-Familie und mehr
Gebühr für..	...das 1. Kind	...das 2. Kind	...das 3. Kind	... das 4. und weitere Kinder
Regelbetreuung	146,80 €	113,03 €	74,87 €	24,96 €
Verlängerte Öffnungszeiten	166,64 €	128,31 €	84,98 €	28,33 €
Verlängerte Öffnungszeiten plus, zzgl. Mittagessen	200,36 €	154,28 €	102,18 €	34,06 €
Ganztagesbetreuung, zzgl. Mittagessen	321,37 €	247,45 €	163,90 €	54,63 €

Punktuelle Ganztagesbetreuung	Ohne Staffelung
an einem Tag pro Woche	34,39 €
an zwei Tagen pro Woche	69,43 €
an drei Tagen pro Woche	104,48 €

Tagesgebühr für die Betreuung im Ausnahmefall	21,82 €
---	---------

Die Möglichkeit der punktuellen Ganztagesbetreuung besteht nur für Kinder, die in der Regelbetreuung, verlängerten Öffnungszeiten oder Verlängerte Öffnungszeiten plus betreut werden. Maximal können drei Tage gebucht werden. Bei Bedarf von vier Tagen muss die Ganztagesbetreuung komplett gewählt werden.

2.2.2. Betreuung von Kindern im Alter von 2 – 3 Jahren:

je angefangenen Monat:

	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind-Familie und mehr
Gebühr für..	...das 1. Kind	...das 2. Kind	...das 3. Kind	... das 4. und weitere Kinder
Regelbetreuung	257,23 €	198,06 €	131,19 €	43,73 €
Verlängerte Öffnungszeit	292,27 €	225,05 €	149,06 €	49,69 €
Verlängerte Öffnungszeit plus, zzgl. Mittagessen	351,12 €	270,37 €	179,07 €	59,69 €
Ganztagesbetreuung, zzgl. Mittagessen	430,47 €	331,46 €	219,54 €	73,18 €

Punktuelle Ganztagesbetreuung	Ohne Staffelnung
an einem Tag pro Woche	39,01 €
an zwei Tagen pro Woche	76,71 €
an drei Tagen pro Woche	111,75 €

Tagesgebühr für die Betreuung im Ausnahmefall	29,10 €
---	---------

Die Möglichkeit der punktuellen Ganztagesbetreuung besteht nur für Kinder, die in der Regelbetreuung, verlängerten Öffnungszeiten oder Verlängerte Öffnungszeit plus betreut werden. Maximal können drei Tage gebucht werden. Bei Bedarf von vier Tagen muss die Ganztagesbetreuung komplett gewählt werden.

2.2.3. Betreuung von Kindern im Alter von 1 – 2 Jahren (Kinderkrippe):

	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind-Familie und mehr
Gebühr für..	...das 1. Kind	...das 2. Kind	...das 3. Kind	... das 4. und weitere Kinder
Verlängerte Öffnungszeit	467,50 €	359,72 €	238,05 €	79,35 €

2.3. Hortbetreuung

Pro Monat:	248,63 e
Punktuelle Betreuung:	
1 Tag pro Woche	48,93 €
2 Tage pro Woche	98,53 €
3 Tage pro Woche	149,44 €
Tagesgebühr für die Betreuung im Ausnahmefall	36,70 €

Bei Bedarf von vier Tagen punktueller Betreuung muss die monatliche Hortbetreuung gebucht werden.

2.4. Verlässliche Grundschule

Betreuung vor dem Unterricht bis Unterrichtsbeginn	36,37 €
Betreuung nach dem Unterrichtsende bis 13:00 Uhr	36,37 €
Betreuung nach dem Unterrichtsende bis 14:00 Uhr	54,22 €

2.5. Härtefallregelung

Auf schriftlichen Antrag kann eine Härtefallregelung beantragt werden. Dadurch kann eine Ermäßigung der Kindergartengebühr um 25 % erfolgen. Bei Bezug von Mittagessen wird der Preis pro Mittagessen in Höhe von 2,50 € reduziert.

Für die Härtefallregelung werden folgende Rahmenbedingungen festgelegt:

- a) Es gelten folgende Familienbruttoeinkommensgrenzen (positive Einkünfte ohne Absetzungen):

Alleinstehende mit Kindern	33.000 €
Verheiratete/eingetragene Lebenspartnerschaft	38.000 €
- b) Die Elternbeiträge werden vom Sozialamt in voller Höhe als Bedarf anerkannt. Wird also vom Sozialamt laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen, sind die Elternbeiträge beim Sozialamt als Bedarf anzugeben. Eine Ermäßigung auf die Elternbeiträge ist dann nicht möglich.
- c) Die Härtefallregelung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn keine Unterstützungsleistung von Seiten des Landratsamtes Biberach erfolgt. Im Zweifelsfall ist ein entsprechender Ablehnungsbescheid vorzulegen.

§ 9 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in der Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung/ Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Nr. 5) für den der Betreuungsplatz belegt ist.
2. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
3. Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Nr. 5) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 11 Aufwand für Verpflegung

Die Gebühr für das Mittagessen wird nachträglich, monatlich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme abgerechnet. Ein Mittagessen gilt auch dann als in Anspruch genommen, wenn die Abmeldung nicht rechtzeitig erfolgt und die Bestellung beim Lieferanten nicht mehr storniert werden konnte. Zum Ausgleich des Mindermengenzuschlags wird pro Mittagessen ein Zuschlag erhoben. Dieser wird von der Verwaltung festgelegt und berechnet.

§ 12 Aufsicht

1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. (gilt nur für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen).
3. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
5. Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorge-berechtigten besuchen.

§ 13 Versicherungen

1. Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).
 Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
2. Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeitern weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder haften weder Träger noch Mitarbeiter. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.
3. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

§ 14 Regelung in Krankheitsfällen

1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
2. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Kenntnisnahme des Merkblattes.
3. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass ein Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z. B. Diphtherie oder Brechdurchfall,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,

- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
4. Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
 5. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung des/der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
 6. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitern verabreicht.

§ 15 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kita-Einrichtung beteiligt.

§ 16 Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung vorliegt.
3. Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
4. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 17 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts kann durch Vertrag begründet, geändert oder aufgehoben werden (öffentlich-rechtlicher Vertrag), soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Behörde, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit demjenigen schließen, an den sie sonst den Verwaltungsakt richten würde. Auf die Bestimmungen des § 54 LVwVfG wird insoweit verwiesen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und der Betreuung von Grundschulkindern außerhalb der Unterrichtszeiten tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und der außerunterrichtlichen Betreuung von Grundschulkindern in der Gemeinde Mittelbiberach vom 01.09.2022 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeindeverwaltung Mittelbiberach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Ausgefertigt:

Mittelbiberach, den 15.05.2023



Florian Hänle
Bürgermeister